

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. Seite 207) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg am 23. November 2018 folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

beschlossen:

1. § 1 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Stadtkreise Freiburg i. Br. und Ulm sowie die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Böblingen, Bodenseekreis, Breisgau Hochschwarzwald, Calw, Emmendingen, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwarzwald Baar, Sigmaringen, Tübingen, Tuttlingen, Waldshut und Zollern-Alb-Kreis bilden einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (-GKZ-).

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst folgende Gebiete:

- Stadtkreis Freiburg i. Br.
- Stadtkreis Ulm
- Landkreis Alb-Donau-Kreis
- Landkreis Biberach
- Landkreis Böblingen
- Bodenseekreis
- Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

- Landkreis Calw
- Landkreis Emmendingen
- Landkreis Esslingen
- Landkreis Freudenstadt
- Landkreis Göppingen
- Landkreis Heidenheim
- Landkreis Konstanz
- Landkreis Lörrach
- Ortenaukreis
- Landkreis Ravensburg
- Landkreis Reutlingen
- Landkreis Rottweil
- Schwarzwald-Baar-Kreis
- Landkreis Sigmaringen
- Landkreis Tübingen
- Landkreis Tuttlingen
- Landkreis Waldshut
- Landkreis Zollern-Alb-Kreis

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein sonst beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO oder § 43 Abs. 1 LkrO. Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme.

4. § 5 Abs. 2 entfällt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich jeweils um eine Ziffer nach vorne.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Darüber hinaus können zwei weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

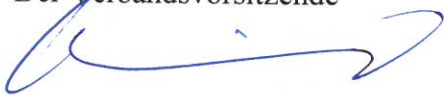
§ 8

Geschäftsleitung, Geschäftsführer

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsführer bestellt. Darüber hinaus können zwei weitere Stellvertreter des Geschäftsführers von der Verbandsversammlung bestellt werden. Die stellvertretenden Geschäftsführer vertreten den Geschäftsführer im Verhinderungsfall.

Biberach, 23. November 2018

Der Verbandsvorsitzende



Dr. Heiko Schmid

Landrat



Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde. Ebenso nicht, wenn der Verbandsvorsitzende dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.